

Ermessensleitlinien für die Erteilung von Dispensen gemäß § 4 Abs. 2 PromO (Std. 30.09.2018)

I. Dispens vom Erfordernis eines mit der Note „vollbefriedigend“ bestandenen Examens

Liegen die in § 4 Abs. 2 PromO genannten Grundvoraussetzungen für einen Dispens vom Erfordernis eines vollbefriedigenden Examens vor, erteilt der Promotionsausschuss einen solchen regelmäßig nur, wenn

- **zwei Seminarzeugnisse mit mindestens der Note „gut“ vorgelegt werden** (ausgestellt von einem Professor oder Privatdozenten einer deutschen Universität mit Promotions- und Habilitationsrecht oder einer gleichwertigen in- oder ausländischen Einrichtung),
- **eines dieser Seminarzeugnisse noch während des rechtswissenschaftlichen Studiums erworben wurde** (dieses Zeugnis kann auch durch eine Studienarbeit oder ein mit mindestens „gut“ bewertetes Heidelberger Grundlagenzertifikat ersetzt werden),
- **mindestens eine dieser Seminararbeiten nicht von dem Promotionsbetreuer bewertet wurde** (Ausnahme: anonym bewertete Studienarbeit),
- ein **substanziierter Arbeitsplan** (Exposé) von 10 – 15 Seiten mit Literaturverzeichnis vorgelegt wird,
- der in Aussicht genommene **Betreuer** den beantragten Dispens im Promotionsausschuss mit einer kurzen mündlichen Begründung **befürwortet**.

Eine bedingte Zulassung unter der Auflage, dass ein fehlendes Seminarzeugnis nachgereicht wird, erfolgt nicht.

II. Dispens vom Erfordernis ausreichender Lateinkenntnisse

Ein Dispens vom Erfordernis ausreichender Lateinkenntnisse erfolgt nach bisheriger Praxis in der Regel, wenn

- der an der Fakultät angebotene Kurs „Latein für Juristen“ erfolgreich absolviert wurde oder
- mindestens ein vollständig nicht im deutschen Sprachraum absolviertes Auslandssemester im Rahmen anerkannter Austauschprogramme samt mindestens zwei erfolgreich absolvierter Prüfungen in der Landessprache nachgewiesen werden oder
- Forschungsaufenthalte außerhalb des deutschen Sprachraums von mindestens drei Monaten samt hiermit sachlich und zeitlich zusammenhängender

- wissenschaftlicher Publikationen oder Lehrleistungen in der Landessprache nachgewiesen werden oder
- erfolgreich absolvierte nicht deutschsprachige Moot Courts nachgewiesen werden oder
 - erfolgreich absolvierte Prüfungen in Heidelberger Auslandsrechts- und dazugehörigen Rechtsterminologiekursen im Umfang von mindestens 12 Semesterwochenstunden oder erfolgreich absolvierte Prüfungen anderer Fakultäten in Rechtsterminologiekursen im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden (insbes. im Rahmen einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung) nachgewiesen werden.

In diesem Punkt besteht die Möglichkeit einer auflösend bedingten Zulassung, um die genannten Nachweise innerhalb von drei Jahren nach der Zulassung zu erbringen.

III. Dispens vom Erfordernis eines zweisemestrigen Studiums an der Universität Heidelberg

Ein Dispens von diesem Erfordernis erfolgt nach bisheriger Praxis in der Regel, wenn

- der Betreuer an die Universität Heidelberg gewechselt hat und die Betreuungszusage bereits an seiner früheren Universität erfolgt ist oder
- der Antragsteller als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder geprüfte wissenschaftliche Hilfskraft für die Dauer von mindestens einem Jahr an der Universität Heidelberg beschäftigt wird oder
- der Antragsteller für mindestens zwei Semester als Korrekturassistent, AG-Leiter oder Examenstutor an der Universität Heidelberg tätig ist oder
- der Antragsteller Mitglied eines strukturierten Promotionsprogramms der Fakultät mit kompetitiver Auswahl ist und in diesem Rahmen fakultätsöffentliche wissenschaftliche (Lehr-)Veranstaltungen anbietet, die einer zweisemestrigen Arbeitsgemeinschaft gleichwertig sind.

In diesem Punkt besteht die Möglichkeit einer auflösend bedingten Zulassung, um die genannten Nachweise innerhalb von drei Jahren nach der Zulassung zu erbringen.